



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Maßnahmen Qualitätsverbesserung im SPNV			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	S/IX/2019/0563	18.06.2019	10

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR	Kenntnisnahme	27.06.2019	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Kenntnisnahme	02.07.2019	<input type="checkbox"/>
Vergabeausschuss der VRR AöR	Kenntnisnahme	03.07.2019	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

- Der Ausschuss für Verkehr und Planung, der Verwaltungsrat und der Vergabeausschuss der VRR AöR nehmen den Sachstand zu Maßnahmen Qualitätsverbesserung im SPNV zur Kenntnis.

Begründung/Sachstandsbericht:

Auch wenn in den vergangenen Jahren viele positive Entwicklungen hinsichtlich der Qualität des SPNV stattgefunden haben, ist die Qualität in den vergangenen Monaten – insbesondere hinsichtlich der Personal- und Fahrzeugverfügbarkeit – auf mehreren Linien und bei mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht zufriedenstellend. Die Unternehmen Keolis (Eurobahn), Nordwestbahn und DB Regio wurden Ende 2018 / Anfang 2019 aufgrund anhaltender Schlecht- und Nichtleistungen (auf gewissen Linien) vom VRR – teilweise gemeinsam mit dem NWL – abgemahnt. Nach der Abmahnung hat sich die Situation auf vielen Linien wieder verbessert.

Im VRR wurde eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung des zuständigen Vorstandes eingerichtet, um Maßnahmen und Module für ein erweitertes Sanktions- und Anreizsystem zu erarbeiten. Diese sind im **Anhang** zu dieser Vorlage dargestellt.

Die im Anhang dargestellten Module stellen einen „Baukasten“ dar. Bei jedem Netz und Ausschreibungsgegenstand muss festgelegt werden, welche Module zur Anwendung kommen. Der Vergabeausschuss der VRR AöR entscheidet mit dem Aufstellungsbeschluss vor Start des jeweiligen Vergabeverfahrens über die in einem konkreten Verkehrsvertrag anzuwendenden Bausteine.

Insgesamt stellt die Darstellung der Module einen Zwischenstand dar, der vielfach für eine Anwendung in Verkehrsverträgen noch vertieft ausgearbeitet und juristisch geprüft werden muss; dies soll bis Ende 2019 vorgenommen werden.